
07/2011

**Mitteilungen
Amtsblatt der BTU Cottbus**

20.09.2011

I n h a l t

	Seite
Neufassung der Promotionsordnung der Fakultät Mathematik, Naturwissenschaften und Informatik der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus vom 17. Mai 2011	2

Neufassung der Promotionsordnung der Fakultät Mathematik, Naturwissenschaften und Informatik der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus

Vom 17. Mai 2011

Nach § 5 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 29 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (BbgHG) vom 18. Dezember 2008 (GVBl. I/08, Nr. 17, S. 318) in der jeweils geltenden Fassung – gibt sich die Brandenburgische Technische Universität Cottbus folgende Promotionsordnung:

Inhaltsübersicht

§ 1	Allgemeines.....	2
§ 2	Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion.....	2
§ 3	Zuständigkeit	3
§ 4	Zulassung zum Promotionsstudium	3
§ 5	Dissertation	4
§ 6	Einreichung des Antrags	4
§ 7	Eröffnung des Promotionsverfahrens.....	5
§ 8	Gutachterinnen und Gutachter	5
§ 9	Einsetzung des Prüfungsausschusses	5
§ 10	Begutachtung der Dissertation	6
§ 11	Überarbeitung der Dissertation	6
§ 12	Mündliche Prüfung (Disputation)	7
§ 13	Ergebnis der Doktorprüfung und Abschluss des Promotionsverfahrens	7
§ 14	Veröffentlichung der Dissertation	8
§ 15	Doktorurkunde und Zeugnis	8
§ 16	Kooperative Promotionen/ Binationale Kooperation.....	9
§ 17	Ehrenpromotion und Erneuerung der Doktorurkunde.....	9
§ 18	Verlust des Doktorgrades.....	10
§ 19	Inkrafttreten/Außerkräftreten	10
Anhang 1	Muster der Titelblätter der Dissertation	11

§ 1 Allgemeines

(1) ¹Durch die Promotion wird eine über das allgemeine Studienziel hinausgehende Befähigung zu selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit nachgewiesen. ²Die Befähigung wird auf-

grund einer schriftlichen Arbeit (Dissertation), die einen Fortschritt des Standes der wissenschaftlichen Erkenntnis darstellt, und einer mündlichen Prüfung festgestellt. ³Bei erfolgreichem Abschluss wird der Doktorgrad verliehen.

(2) Es können verliehen werden:

1. der akademische Grad eines Doktors der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.)
2. der akademische Grad eines Doktors der Ingenieurwissenschaften (Dr.-Ing.)

und

3. der akademische Grad eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.) in Kooperation mit einer Fakultät einer anderen Universität, die zur Verleihung des Grades eines Doktors der Philosophie berechtigt ist.

§ 2 Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion

(1) ¹Auf Antrag kann zur Promotion zugelassen werden, wer

1. den Abschluss eines einschlägigen Masterstudienganges im Sinne des § 17 Abs. 3 Satz 2 BbgHG,
2. einen Diplom-, Staatsexamens- oder Magister-Abschluss nach einem einschlägigen Universitätsstudium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens acht Semestern,
3. einen besonders qualifizierten Abschluss nach einem einschlägigen Hochschulstudium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens sechs Semestern und daran anschließende, angemessene, auf die Promotion vorbereitende fachspezifische Studien, oder
4. den an einer Hochschule außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes erworbenen gleichwertigen Abschluss eines einschlägigen wissenschaftlichen Hochschulstudiums mit einer Regelstudienzeit von wenigstens acht Semestern einschließlich einer studienintegrierten wissenschaftlichen Abschlussarbeit nachweist.

²Die unter 1., 2. und 3. genannten Abschlüsse beziehen sich auf Studienabschlüsse innerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes.

(2) ¹Über das Kriterium der Einschlägigkeit und Ausnahmen hiervon entscheidet der Fakultätsrat. ²Ausnahmen können insbesondere zugelassen werden, wenn die Dissertation von fachspezifischem wissenschaftlichen Interesse ist und die Bewerberin oder der Bewerber über hinreichende fachspezifische Kenntnisse verfügt. ³Diese Voraussetzungen liegen in der Regel vor, wenn die Kandidatin oder der Kandidat die Stimmen zweier Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer der Fakultät beibringt, in denen unter Darlegung und Würdigung sowohl eines ausgearbeiteten Dissertationskonzepts oder der Dissertation als auch der bisherigen Leistungen der Bewerberin oder des Bewerbers die begründete Prognose abgegeben wird, dass sie oder er die besondere wissenschaftliche Qualifikation nach § 1 Abs. 1 erreichen wird. ⁴Der Fakultätsrat kann diese Voraussetzungen überprüfen.

(3) ¹Über die Anerkennung der besonderen Qualifikation und der angemessenen, auf die Promotion vorbereitenden Studien im Sinne des Absatzes 1 Nr. 3 entscheidet der Fakultätsrat. ²Der Fakultätsrat kann Auflagen erteilen, deren Erfüllung als Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion gilt.

(4) ¹Für die Feststellung der Gleichwertigkeit nach Absatz 1 Nr. 4 sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. ²Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden. ³Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der Fakultätsrat über die Gleichwertigkeit. ⁴Abweichende Anerkennungsbestimmungen aufgrund von Vereinbarungen mit ausländischen Partneruniversitäten bleiben davon unberührt.

(5) ¹Bei Vorliegen außergewöhnlicher wissenschaftlicher Leistungen kann der Fakultätsrat eine Bewerberin oder einen Bewerber auf Antrag von drei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern der Fakultät auch ohne Erfüllung der Voraussetzungen gemäß Absatz 1 Nr. 1 bis 4 als Doktorand annehmen. ²Die Bestätigung der außergewöhnlichen wissenschaftlichen Leistungen ist durch Stellungnahmen von mindestens zwei Gutachterinnen oder Gutachtern nachzuweisen, die nicht Mitglieder der BTU sein dürfen.

(6) Als Doktorandin oder als Doktorand ist abzulehnen, wer sich einem Promotionsverfahren mehr als einmal erfolglos gestellt hat, wem der Dokortitel wegen Täuschungsversuchs aberkannt werden musste oder wer wegen eines Täuschungsversuches ein Promotionsverfahren abbrechen musste.

§ 3 Zuständigkeit

¹Vor der Zulassung zum Promotionsstudium oder der Eröffnung eines Promotionsverfahrens prüft die Dekanin oder der Dekan gegebenenfalls unter Anhörung der in der Fakultät vertretenen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer des jeweiligen Fachbereiches die Zuständigkeit der Fakultät für das Promotionsverfahren. ²Dazu wird festgestellt, ob

1. das Dissertationsthema bzw. das vorläufige Arbeitsthema einem naturwissenschaftlichen, ingenieurwissenschaftlichen oder gesellschaftswissenschaftlichen Fachgebiet der Fakultät für Mathematik, Naturwissenschaften und Informatik zugeordnet werden kann,
2. die Vergabe des angestrebten Doktorgrades Dr. rer. nat., Dr.-Ing. oder Dr. phil. für dieses Thema fachlich gerechtfertigt ist, und
3. die Betreuung oder Begutachtung der Dissertation durch eine Hochschullehrerin oder einen Hochschullehrer der Fakultät gesichert ist.

³Im Zweifelsfall entscheidet der Fakultätsrat über die Zuständigkeit der Fakultät und die Angemessenheit des angestrebten Doktorgrades.

§ 4 Zulassung zum Promotionsstudium

(1) Das Promotionsstudium dient der Erarbeitung einer Dissertation als Vorbereitung der Promotion sowie der Erbringung gegebenenfalls erforderlicher Studienleistungen.

(2) ¹Die Zulassung zum Promotionsstudium erfolgt auf schriftlichen Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten an den Fakultätsrat. ²Einem Antrag zum Promotionsstudium wird stattgegeben, wenn

1. die Zulassungsvoraussetzungen zur Promotion gemäß § 2 erfüllt sind,
2. die Fakultät für das Promotionsverfahren zuständig ist, und

3. die Betreuung der Dissertation oder die Begutachtung der Dissertation durch mindestens einen Hochschullehrer der Fakultät sicher gestellt ist.

(3) ¹Dem Antrag auf Zulassung zum Promotionsstudium sind die zum Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 2 erforderlichen Unterlagen beizufügen. ²Darüber hinaus muss der Antrag folgende Unterlagen beinhalten:

1. die Bezeichnung des Titels der Dissertation bzw. des vorläufigen Arbeitstitels,
2. die Angabe, welcher Doktorgrad angestrebt wird,
3. eine Erklärung darüber, durch welche Hochschullehrerin bzw. durch welchen Hochschullehrer die Dissertation betreut wird und, sofern der Betreuer nicht der Fakultät angehört, die Bereitschaftserklärung einer Hochschullehrerin oder eines Hochschullehrers der Fakultät, als lokaler Betreuer zu wirken und für die Dissertation ein Gutachten zu erstellen,
4. eine Erklärung an Eides statt darüber, ob früher Promotionsanträge gestellt wurden und mit welchem Ergebnis, gegebenenfalls unter Angabe des Zeitpunktes, der betreffenden Hochschule, der Fakultät und des Themas der Dissertation,
5. eine Erklärung darüber, ob ein Hinderungsgrund im Sinne des § 2 Absatz 6 vorliegt.

(4) ¹Mit der Zulassung zum Promotionsstudium erhält die Bewerberin oder der Bewerber den Doktorandenstatus und ist verpflichtet, sich auf der Grundlage der Immatrikulationsordnung zu immatrikulieren. ²Die Fakultät bietet der Doktorandin oder dem Doktoranden im Rahmen ihrer Möglichkeiten forschungsorientierte Studien sowie den Erwerb akademischer Schlüsselqualifikationen an.

(5) ¹Eine Zulassung zum Promotionsstudium kann auch dann erfolgen, wenn die unter § 2 (1) Punkt 3 genannten, auf die Promotion vorbereitenden Studien noch nicht abgeschlossen sind. ²Der Fakultätsrat prüft die Zuständigkeit für das Verfahren und legt die als angemessen angesehenen Inhalte der auf die Promotion vorbereitenden Studien sowie die Zahl und Art der Nachweise dieser Studien fest.

³Vor Eröffnung eines Promotionsverfahrens prüft die Dekanin oder der Dekan, ob die fest-

gelegten Ergebnisse der zusätzlichen Studien erreicht wurden.

§ 5 Dissertation

(1) ¹Die Bewerberin bzw. der Bewerber hat eine von ihm in deutscher oder englischer Sprache abgefasste wissenschaftliche Abhandlung (Dissertation) vorzulegen. ²Mit Zustimmung des Fakultätsrates kann auch eine in einer anderen fremden Sprache abgefasste Dissertation zugelassen werden. ³Der Dissertation ist eine Zusammenfassung in deutscher oder englischer Sprache anzufügen. ⁴Nach abgeschlossener mündlicher Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuss, ob eine in einer Fremdsprache eingereichte Dissertation in dieser Sprache oder in einer deutschen Übersetzung veröffentlicht werden soll.

(2) ¹Arbeiten aus früheren Prüfungen und bereits veröffentlichte Arbeiten dürfen nicht als Dissertation verwendet werden. ²Bereits publizierte Ergebnisse der Kandidatin oder des Kandidaten dürfen jedoch in die Dissertation eingearbeitet werden.

(3) ¹Die Dissertation sollte in fachlichem Kontakt mit einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus entstanden sein. ²Andernfalls muss eine bezüglich des Themas der Dissertation kompetente Hochschullehrerin oder ein bezüglich des Themas der Dissertation kompetenter Hochschullehrer der Fakultät als Gutachterin oder Gutachter fungieren.

(4) Entpflichtete oder in den Ruhestand versetzte Professorinnen und Professoren bleiben berechtigt, im Sinne von Absatz 3 und § 8 Absatz 1, Dissertationen zu betreuen und zu begutachten.

§ 6 Einreichung des Antrags

(1) Der Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens ist schriftlich an die Dekanin oder den Dekan der Fakultät zu richten.

(2) Der Antrag muss enthalten:

- a) die Angabe, welcher Doktorgrad angestrebt wird,
- b) den Titel der Dissertation,
- c) eine tabellarische Darstellung des Lebens- und Bildungsganges des Bewerbers

- d) die nach § 2 jeweils erforderlichen Zeugnisse und Nachweise,
- e) ein Führungszeugnis des Bundeszentralregisters,
- f) eine Dissertation entsprechend § 5 Absatz 1 in einer für den Druck vorbereiteten Form mit computergeschriebenem Text, fünffach in gebundener Ausfertigung,
- g) die Angabe, ob und gegebenenfalls von wem die Dissertation vornehmlich betreut worden ist,
- h) eine schriftliche Erklärung, dass der Bewerber die Dissertation selbstständig verfasst und alle in Anspruch genommenen Hilfen in der Dissertation angegeben hat,
- i) eine schriftliche Erklärung darüber, ob bereits früher Promotionsanträge gestellt wurden und mit welchem Ergebnis, gegebenenfalls unter Angabe des Zeitpunktes, der betreffenden in- oder ausländischen Hochschule, der Fakultät und des Themas der Dissertation,
- j) eine schriftliche Erklärung, dass die Veröffentlichung der Dissertation bestehende Schutzrechte nicht verletzt.

(3) ¹Urkunden sind in Urschrift oder beglaubigter Kopie einzureichen. ²Von Urkunden, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, sind beglaubigte Übersetzungen beizufügen.

§ 7 Eröffnung des Promotionsverfahrens

(1) ¹Die Dekanin oder der Dekan prüft das Gesuch gemäß § 6. ²Mängel werden der Kandidatin oder dem Kandidaten in der Regel innerhalb von drei Wochen mitgeteilt. ³Nach Behebung der Mängel kann der Antrag erneuert werden. ⁴Danach entscheidet der Fakultätsrat über die Eröffnung des Promotionsverfahrens.

⁵Über die Eröffnung des Promotionsverfahrens erhält die Kandidatin oder der Kandidat durch die Dekanin oder den Dekan einen schriftlichen Bescheid, im Falle der Verweigerung der Zulassung unter Angabe der Gründe und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung. ⁶Nach Behebung der Mängel kann das Gesuch erneuert werden. ⁷Legt die Kandidatin oder der Kandidat Widerspruch gegen einen ablehnenden Bescheid der Dekanin oder des Dekans ein, entscheidet der Fakultätsrat mit der Mehrheit seiner Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer.

(2) Bei Zulassung wird zur weiteren Durchführung des Promotionsverfahrens vom Fakultätsrat ein Prüfungsausschuss bestellt und dessen Vorsitzende oder Vorsitzender eingesetzt.

(3) Die Dekanin oder der Dekan unterrichtet die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie die habilitierten Mitglieder der Fakultät über die Eröffnung des Promotionsverfahrens und die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses.

(4) ¹Nach Bestellung der Gutachterinnen und Gutachter gibt die Dekanin oder der Dekan der Bewerberin oder dem Bewerber die Eröffnung des Promotionsverfahrens bekannt. ²Sie oder er teilt der Bewerberin oder dem Bewerber die Namen der Gutachterinnen und Gutachter mit.

(5) Ein in der Fakultät eingereichter Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens kann bis 10 Tage vor der mündlichen Prüfung zurückgenommen werden, falls das Verfahren nicht schon vorher durch eine ablehnende Entscheidung über die Dissertation beendet wurde.

§ 8 Gutachterinnen und Gutachter

(1) Der Fakultätsrat beschließt die Bestellung von mindestens drei Gutachterinnen und Gutachtern.

(2) Ist die Dissertation gemäß § 5 Absatz 3 entstanden, so sollte die betreffende Hochschullehrerin oder der betreffende Hochschullehrer Gutachterin bzw. Gutachter sein.

(3) Mindestens einer der Gutachterinnen und Gutachter muss als berufene Professorin oder berufener Professor an der promovierenden Fakultät tätig sein.

(4) ¹Gutachterinnen und Gutachter sollen an einer deutschen oder ausländischen Hochschule mit Promotionsrecht oder einer Forschungseinrichtung tätige Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sein. ²In der Regel gehört mindestens eine Gutachterin oder ein Gutachter einer auswärtigen Einrichtung an. ³In den Fällen zur Erlangung des Grades eines Doktors der Philosophie ist die Beteiligung einer auswärtigen Gutachterin oder eines auswärtigen Gutachters zwingend.

§ 9 Einsetzung des Prüfungsausschusses

(1) ¹Dem vom Fakultätsrat eingesetzten Prüfungsausschuss gehören die Gutachterinnen und Gutachter sowie weitere Hochschullehrer

rinnen und Hochschullehrer der Fakultät, in der Regel 6 Personen, an.

²Im Falle der Eröffnung eines Promotionsverfahrens zur Vergabe eines Doktorgrades, welcher auch das Wissenschaftsgebiet einer anderen Fakultät betrifft, ist eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer dieser Fakultät in den Prüfungsausschuss zu berufen. ³Die Dekanin oder der Dekan der anderen Fakultät ist zu unterrichten.

(2) ¹Der Fakultätsrat bestimmt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. ²Die oder der Vorsitzende muss an der Fakultät berufen sein und darf nicht Gutachterin oder Gutachter sein.

(3) ¹Alle Mitglieder des Prüfungsausschusses haben Stimmrecht. ²Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig mit mehr als der Hälfte seiner Mitglieder. ³Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. ⁴Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden.

§ 10 Begutachtung der Dissertation

(1) ¹Die Gutachterinnen und Gutachter prüfen die Dissertation und erstatten darüber dem Prüfungsausschuss Bericht in getrennten schriftlichen Gutachten, möglichst innerhalb von drei Monaten. ²Sie schlagen die Annahme, gegebenenfalls Auflagen oder Ablehnung, gegebenenfalls Überarbeitung der Dissertation vor. ³Die Gutachten haben im Falle der Empfehlung der Annahme einen Notenvorschlag zu enthalten. ⁴Zulässige Noten sind sehr gut (1), gut (2) und befriedigend (3).

⁵Ist eine Gutachterin oder ein Gutachter nicht in der Lage, innerhalb von drei Monaten das Gutachten zu erstatten, bestellt der Fakultätsrat in der Regel eine andere Gutachterin oder einen anderen Gutachter.

(2) ¹Nach Eingang der Gutachten beschließt der Prüfungsausschuss über die Dissertation und empfiehlt die Annahme mit Notenvorschlag, Überarbeitung oder Ablehnung. Zulässige Noten bei Annahme der Dissertation sind sehr gut (1), gut (2) und befriedigend (3).

²Schlägt eine der Gutachterinnen oder einer der Gutachter Überarbeitung oder Ablehnung vor, so entscheidet der Prüfungsausschuss, ob er sich dem Votum dieser Gutachterin oder dieses Gutachters anschließt. ³Im Falle des Nichtanschließens kann der Fakultätsrat auf

Vorschlag des Prüfungsausschusses weitere Gutachterinnen und Gutachter bestellen.

⁴Wird von mehreren Gutachterinnen und Gutachtern Überarbeitung oder Ablehnung vorgeschlagen, so hat der Prüfungsausschuss diesem Votum zu entsprechen.

(3) Des Weiteren kann der Fakultätsrat auf Antrag des Prüfungsausschusses weitere Gutachterinnen und Gutachter bestellen, falls die Notenvorschläge der ursprünglichen Gutachterinnen und Gutachter um mehr als eine Note differieren.

(4) ¹Die Vorsitzende oder der Vorsitzende legt die Entscheidung des Prüfungsausschusses, die Dissertation und die Gutachten den Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern der Fakultät zur Einsichtnahme vor. ²Diese haben das Recht der schriftlichen Stellungnahme und gegebenenfalls des Einspruchs bei der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. ³Innerhalb der Vorlesungszeit sind dafür zwei Wochen, außerhalb sechs Wochen Zeit zu gewähren.

(5) Ist kein Einspruch gegen die Empfehlung des Prüfungsausschusses eingelegt worden,

– stellt dieser die Annahme der Dissertation fest und setzt den Termin der mündlichen Prüfung fest,

oder

– er stellt die Ablehnung der Dissertation fest, wodurch das Verfahren beendet ist,

oder

– er leitet das Verfahren zur Überarbeitung der Dissertation nach § 11 ein.

(6) ¹Wurde Einspruch gegen die Empfehlung des Prüfungsausschusses eingelegt, so entscheidet darüber der Fakultätsrat. ²Wird dem Einspruch stattgegeben, können weitere Gutachterinnen und Gutachter ernannt und der Vorgang an den Prüfungsausschuss zurückverwiesen werden.

§ 11 Überarbeitung der Dissertation

(1) ¹Der Prüfungsausschuss kann gemäß § 10 Absatz 2 die Bewerberin oder den Bewerber einmal auffordern, die Dissertation zu überarbeiten. ²Die Auflagen für die Überarbeitung sind aktenkundig zu machen und der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen.

(2) ¹Nach Überarbeitung der Dissertation erfolgt eine erneute Prüfung der Dissertation gemäß § 10. ²In den Gutachten über die überarbeitete Fassung ist die Frage zu behandeln, ob die Auflagen nach Absatz 1 angemessen erfüllt worden sind.

§ 12 Mündliche Prüfung (Disputation)

(1) ¹Nachdem die Dissertation angenommen ist, wird vom Prüfungsausschuss eine mündliche Prüfung anberaumt. ²Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist mindestens acht Tage vor der Prüfung Gelegenheit zu geben, in die Gutachten ohne Notenvorschlag Einsicht zu nehmen.

(2) ¹Die mündliche Prüfung ist öffentlich. ²Sie wird von der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses geleitet und findet in der Regel in deutscher Sprache statt. ³Die Bewerberin oder der Bewerber stellt zunächst in einem Vortrag von ca. 30 Minuten Dauer seine Dissertation vor. ⁴Daran schließt sich die wissenschaftliche Aussprache von in der Regel mindestens einstündiger Dauer an.

(3) ¹In der Aussprache werden Kenntnisse verlangt, die eine eingehende selbstständige Beschäftigung mit dem Wissenschaftsgebiet der Dissertation und Bekanntheit mit dem Stand der Forschung erkennen lassen. ²Den Gutachterinnen und Gutachtern ist Gelegenheit zu geben, ihre Einschätzung zur Dissertation darzustellen.

(4) ¹Nach Abschluss der Aussprache entscheidet der Prüfungsausschuss in nichtöffentlicher Sitzung über Bestehen oder Nichtbestehen der mündlichen Prüfung und legt im Falle des Bestehens die Note der mündlichen Prüfung fest. ²Zulässige Noten im Falle des Bestehens sind sehr gut (1), gut (2) und befriedigend (3).

³Im Falle des Nichtbestehens kann die Kandidatin oder der Kandidat die Prüfung innerhalb eines Jahres einmal wiederholen.

(5) ¹Über die mündliche Prüfung ist von einer oder einem von der Vorsitzenden oder von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzusetzenden Beisitzerin oder Beisitzer ein Protokoll anzufertigen. ²Das Protokoll ist von der Beisitzerin oder von dem Beisitzer und von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(6) Wird der Termin für die mündliche Prüfung ohne triftigen Grund (im Krankheitsfall durch

ärztliches Attest zu belegen) versäumt, so gilt das Promotionsverfahren als abgebrochen.

§ 13 Ergebnis der Doktorprüfung und Abschluss des Promotionsverfahrens

(1) ¹Wird die Dissertation abgelehnt, so teilt die Dekanin oder der Dekan der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich unter Angabe des Grundes mit, dass das Promotionsverfahren beendet ist. ²Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(2) Ist das Promotionsverfahren gemäß Absatz 1 beendet worden, so kann die Dissertation nicht wieder zum Zwecke der Promotion vorgelegt werden.

(3) ¹Ein erneuter Promotionsantrag an dieselbe oder eine andere Fakultät ist nur einmal und nicht vor Ablauf eines Jahres nach Bekanntgabe der Ablehnung zulässig. ²Hierbei ist eine neue Dissertation vorzulegen.

(4) Ein Exemplar der eingereichten Dissertation und - soweit Änderungen erfolgen - ein Exemplar der abschließend bestätigten Dissertation verbleiben bei der Fakultät.

(5) ¹Nach Abschluss der mündlichen Prüfung legt der Prüfungsausschuss unter Berücksichtigung der Note der Dissertation und der Note der mündlichen Prüfung das Gesamtprädikat fest. ²Die Gesamtnote der Promotion ergibt sich aus der Bewertung der Dissertation mit einem Gewicht von 2/3 und die Bewertung der mündlichen Prüfung mit einem Gewicht von 1/3. ³Auf der Basis der so berechneten Gesamtnote legt der Prüfungsausschuss ein Prädikat fest. ⁴Zulässige Prädikate sind "summa cum laude" (mit Auszeichnung), "magna cum laude" (sehr gut), "cum laude" (gut) und "rite" (bestanden). ⁵Dabei wird folgende Richtlinie empfohlen:

Note	Prädikat
1,00 - 1,50	magna cum laude
> 1,50 - 2,50	cum laude
> 2,50 - 3,00	rite

⁶**Bei einer Gesamtnote von 1,00 kann der Prüfungsausschuss das Prädikat "summa cum laude" (mit Auszeichnung) festlegen.**

⁷Weicht der Prüfungsausschuss bei der Vergabe des Gesamtprädikats von diesen Richtlinien ab oder erfolgt die Vergabe des Prädikats

nicht einstimmig, bedarf das Gesamtprädikat der Zustimmung des Fakultätsrates.

§ 14 Veröffentlichung der Dissertation

(1) ¹Hat die Bewerberin Kandidatin oder der Kandidat die Doktorprüfung bestanden, so muss er die Dissertation vor ihrer Veröffentlichung der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Erteilung des Druckreifevermerks vorlegen. ²Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses erteilt im Einvernehmen mit den Gutachterinnen und Gutachtern den Druckreifevermerk, nachdem ggf. verfügte Auflagen erfüllt sind. ³Die vorzulegenden Ausfertigungen der Dissertation müssen ein besonderes Titelblatt mit den Angaben nach dem Muster des Anhangs 1 der Promotionsordnung tragen.

(2) Die Fakultät ist berechtigt, von der Bewerberin oder dem Bewerber zu verlangen, dass sie oder er

- seiner Dissertation eine Zusammenfassung im Umfang von nicht mehr als einer DIN A 4-Seite beifügt und der Hochschule das Recht überträgt, diese Zusammenfassung zu veröffentlichen oder einem Verlag bzw. einer Datenbank anzubieten,
- Titel, Untertitel, Zusammenfassung und gegebenenfalls Bildunterschriften in zwei Sprachen (im allgemeinen in deutscher und englischer Sprache) verfasst.

(3) ¹Die Doktorandin oder der Doktorand ist verpflichtet, die Dissertation in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit durch Vervielfältigung und Veröffentlichung zugänglich zu machen. ²Die Dissertation ist in zur Veröffentlichung genehmigter Form spätestens ein Jahr nach der mündlichen Prüfung gedruckt vorzulegen.

³In angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich gemacht ist die Dissertation dann, wenn

entweder

- a) von der gedruckten Dissertation der Universitätsbibliothek der Brandenburgischen Technischen Universität 20 Exemplare unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden,

oder

- b) der Nachweis der Veröffentlichung in einer wissenschaftlichen Zeitschrift oder in einem Sammelband erbracht wird und 2 Sonder-

drucke in der Universitätsbibliothek abgeliefert werden,

oder

- c) die Verbreitung über den Buchhandel durch einen gewerblichen Verleger mit einer Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen und auf der Rückseite des Titelblattes die Veröffentlichung als Dissertation unter Angabe der BTU Cottbus als Dissertationsort ausgewiesen wird, sowie die Ablieferung von weiteren 15 unentgeltlichen Exemplaren der gedruckten und gebundenen Dissertation an die Universitätsbibliothek erfolgt. Der Nachweis der Verbreitung kann auch von sogenannten Print-on-Demand (PoD) Verlagen ausgestellt sein,

oder

- d) eine elektronische Version, deren Datenformat und deren Datenträger mit der Universitätsbibliothek abzustimmen sind, und weitere 5 gedruckte und gebundene Exemplare an die Universitätsbibliothek übergeben werden.

Der Doktorand versichert an Eides statt die Übereinstimmung der elektronischen mit der gedruckten Version.

⁴Im Fall von a) verpflichtet sich die Universitätsbibliothek, die überzähligen Tauschexemplare für mindestens 4 Jahre in angemessener Stückzahl aufzubewahren.

⁵In den Fällen a) und d) überträgt der Doktorand der BTU Cottbus das Recht, im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Universitätsbibliothek, weitere Kopien von seiner Dissertation herzustellen und zu verbreiten bzw. in Datenetzen zur Verfügung zu stellen.

⁶Das Titelblatt mit den Angaben ist nach dem Muster des Anhanges zur Promotionsordnung auszufertigen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen kann die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Frist zur Ablieferung der Pflichtdrucke verlängern. ²Versäumt die Bewerberin oder der Bewerber die ihm gesetzte Frist, so erlöschen alle durch die Prüfung erworbenen Rechte.

§ 15 Doktorurkunde und Zeugnis

¹Nach Ablieferung der Pflichtexemplare wird eine Doktorurkunde ausgefertigt. ²Das Promotionsverfahren wird durch Aushändigung der Doktorurkunde seitens der Dekanin oder des

Dekans abgeschlossen. ³Nach Empfang der Doktorurkunde hat die Bewerberin oder der Bewerber das Recht zur Führung des Doktorgrades. ⁴Zusammen mit der Doktorurkunde wird ein Zeugnis ausgefertigt. ⁵Die Modalitäten über die Urkunde und das Zeugnis sind in der Richtlinie über Abschlussdokumente geregelt. ⁶Hat der Prüfungsausschuss gegen eine Gutachterin oder einen Gutachter entschieden, so kann der Gutachter verlangen, dass ihr oder sein Name nicht im Zeugnis genannt wird.

§ 16 Kooperative Promotionen/ Binationale Kooperation

(1) ¹Promotionen in der Fakultät Mathematik, Naturwissenschaften und Informatik der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus können gem. § 29 Abs. 6 BbgHG auch in Kooperation mit einer Fachhochschule durchgeführt werden.

²Die Dissertationen sollen dann zumindest von einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer der Fakultät Mathematik, Naturwissenschaften und Informatik der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus (Erstgutachterin oder Erstgutachter) und zumindest von einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer einer Fachhochschule (Zweitgutachterin oder Zweitgutachter) betreut werden.

(2) ¹Promotionen dieser Fakultät können kooperativ mit anderen in- und ausländischen Universitäten mit Promotionsrecht durchgeführt werden. ²Als Grundlage dafür sind auf Universitätsebene Kooperationsvereinbarungen abzuschließen.

(3) ¹Ein gemeinsames Promotionsverfahren mit einer ausländischen Universität setzt voraus, dass eine Vereinbarung über grenzüberschreitende Co-Betreuung besteht oder mit einer ausländischen Universität ein individueller Kooperationsvertrag zur Durchführung einer binationalen Promotion geschlossen wurde. ²Das jeweilige Landesrecht ist zu beachten.

(4) Die Bewerberinnen und Bewerber für eine binationale Promotion mit einer im Ausland gelegenen Universität müssen sowohl die Annahmeveroraussetzungen an der BTU Cottbus als auch die Annahmeveroraussetzungen der beteiligten Universität erfüllen.

(5) Die Dissertation kann nach Vereinbarung entweder an der BTU Cottbus oder bei der beteiligten Universität eingereicht werden.

(6) Die Betreuung der Dissertation erfolgt durch eine Hochschullehrerin oder einen Hochschullehrer der BTU Cottbus und durch eine Hochschullehrerin oder einen Hochschullehrer der beteiligten Universität.

(7) Wird die Dissertation von einer der beteiligten Universitäten nicht angenommen, endet das gemeinsame Promotionsverfahren.

(8) ¹Nach erfolgreichem Abschluss des Promotionsverfahrens in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Universität wird eine von beiden Hochschulen unterzeichnete verbundene Promotionsurkunde ausgestellt. ²Nähere Regelungen sind dazu in der Satzung über Abschlussdokumente aufgenommen.

§ 17 Ehrenpromotion und Erneuerung der Doktorurkunde

(1) ¹Die Fakultät 1 (Mathematik, Naturwissenschaften und Informatik) der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus kann den akademischen Grad und die Würde eines "Doctor rerum naturalium honoris causa" (Dr. rer. nat. h. c.), eines "Doktors der Ingenieurwissenschaften ehrenhalber" (Dr.-Ing. h. c.) und eines "Doktor der Philosophie ehrenhalber" (Dr. phil. h. c.) an Personen verleihen, die in einem an der Fakultät gepflegten Gebiet hervorragende persönliche wissenschaftliche oder technische Leistungen aufweisen. ²Sie dürfen nicht Mitglieder oder Angehörige der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus sein.

(2) ¹Zur Vorbereitung eines Antrags auf Ehrenpromotion sollen mindestens zwei auswärtige Gutachten eingeholt werden. ²Der Fakultätsrat beschließt über einen entsprechenden Antrag in zwei Lesungen. ³Der Antrag bedarf der Unterstützung der Mehrheit der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Fakultät. ⁴Der Beschluss des Fakultätsrates bedarf der Zustimmung durch den Senat.

(3) Die Dekanin oder der Dekan vollzieht die Ehrenpromotion durch Ausstellung einer Doktorurkunde, in der die Verdienste der Promovierten oder des Promovierten gewürdigt werden.

(4) ¹An der Fakultät promovierte Doktorinnen und Doktoren, die sich durch ihre wissenschaftliche oder praktische berufliche Tätigkeit ausgezeichnet haben, können durch die Erneuerung der Doktorurkunde nach 50 Jahren oder bei besonderen Gelegenheiten geehrt

werden. ²Die Entscheidung über diese Ehrung trifft der Fakultätsrat.

§ 18 Verlust des Doktorgrades

(1) Stellt die Dekanin oder der Dekan fest, dass sich die Bewerberin oder der Bewerber bei den Promotionsleistungen einer Täuschung schuldig gemacht hat oder dass wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion irrtümlich als gegeben angenommen worden sind, kann die Fakultät mit der Mehrheit der Stimmen der Hochschullehrerinnen und der Hochschullehrer des Fakultätsrates die Promotion für ungültig erklären.

(2) Der Doktor oder Ehrendoktorgrad kann entzogen werden, wenn die Promovierte oder der Promovierte wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr rechtskräftig verurteilt worden ist.

(3) Die Entscheidung gemäß Absatz 1 oder 2 wird der Betroffenen oder dem Betroffenen durch die Dekanin oder den Dekan bekannt gegeben.

(4) Die Ungültigkeit der Promotionsleistungen oder die Entziehung des Doktorgrades wird von der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus allen deutschen Hochschulen mit Promotionsrecht mitgeteilt.

(5) Nach einer Entscheidung gemäß den Absätzen 1 und 2 ist die Doktorurkunde einzuziehen.

§ 19 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

(1) ¹Diese Promotionsordnung tritt nach Genehmigung durch das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus in Kraft. ²Auf bereits eröffnete Promotionsverfahren findet die neue Satzung ebenfalls Anwendung.

(2) Die Promotionsordnung vom 14.10.1998 zuletzt geändert am 15.02.1999 (ABl. Der BTU Cottbus 02/1999) tritt außer Kraft.

Anhang 1 zur Promotionsordnung der Fakultät für Mathematik, Naturwissenschaften und Informatik der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus

Muster der Titelblätter der Dissertation:

(Bei Anstreben der akademischen Grade "Doktor der Ingenieurwissenschaften (Dr.-Ing.);" bzw. "Doktor der Philosophie (Dr. phil.);" ist die Bezeichnung Doktor der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.) durch den angestrebten akademischen Grad zu ersetzen.)

Titelblatt der Dissertationsausfertigungen beim Einreichen des Promotionsantrages

- DIN A 4 -

.....
(Titel der Dissertation)

Der Fakultät für Mathematik, Naturwissenschaften und Informatik
der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus
vorgelegte Dissertation

zur Erlangung des akademischen Grades eines
Doktors der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.)

von

.....
(derzeitiger akademischer Grad)

.....
(Vorname, Name, ggf. Geburtsname)

geboren am in

Titelblatt bei der Ablieferung der vorgeschriebenen Pflichtexemplare nach bestandener Doktorprüfung
- DIN A 4 -

(Bei Erlangung der akademischen Grade "Doktor der Ingenieurwissenschaften (Dr.-Ing.)" bzw. "Doktor der Philosophie (Dr. phil.)" ist die Bezeichnung Doktor der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.) durch den erlangten akademischen Grad zu ersetzen.)

.....
(Titel der Dissertation)

Von der Fakultät für Mathematik, Naturwissenschaften und Informatik
der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus

zur Erlangung des akademischen Grades

Doktor der Naturwissenschaften
(Dr. rer. nat.)

genehmigte Dissertation

vorgelegt von

.....
(derzeitiger akademischer Grad)

.....
(Vorname, Name, ggf. Geburtsname)

geboren am in

Gutachter:
(akademischer Grad, Vorname, Name)

Gutachter:
(akademischer Grad, Vorname, Name)

Gutachter:
(akademischer Grad, Vorname, Name)

Tag der mündlichen Prüfung:

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Mathematik, Naturwissenschaften und Informatik vom 12. Januar 2011, der Stellungnahme des Senats vom 3. März 2011, der Genehmigung durch den Präsidenten der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus vom 17. Mai 2011 sowie der Anzeige an das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg mit Schreiben vom 17. Mai 2011.

Cottbus, den 17. Mai 2011

Walther Ch. Zimmerli
Prof. Dr. habil. DPhil. h.c. (University of Stellenbosch)
Präsident